



# Statuten

Sport- und Turnverein Sumiswald

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name und Sitz, Zweck, Zugehörigkeit .....</b>	<b>4</b>
1.1	Name und Sitz.....	4
1.2	Zweck .....	4
1.3	Zugehörigkeit.....	4
1.4	Ethik.....	4
<b>2</b>	<b>Vereinsstruktur .....</b>	<b>5</b>
2.1	Riegengründung und Auflösung .....	5
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
3.1	Aktivmitglieder.....	5
3.2	Ehrenmitglieder .....	5
3.3	Passivmitglieder und Gönner .....	5
3.4	Eintritt.....	5
3.5	Austritt und Übertritt .....	5
3.6	Übertritte in eine andere Riege .....	5
3.7	Ausschluss .....	6
<b>4</b>	<b>Rechte und Pflichten .....</b>	<b>6</b>
4.1	Statuten .....	6
4.2	Stimm- und Wahlrecht.....	6
4.3	Besuchspflicht.....	6
4.4	Beitragspflicht .....	6
4.5	Vereinsinteressen.....	6
<b>5</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>6</b>

<b>5.1</b>	<b>Hauptversammlung .....</b>	<b>6</b>
5.1.1	Einladung zur HV .....	7
5.1.2	Anträge .....	7
5.1.3	Ausserordentliche HV .....	7
5.1.4	Beschlussfassung .....	7
5.1.5	Wahlen und Abstimmungen .....	7
<b>5.2</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>7</b>
5.2.1	Einberufung und Beschlüsse .....	7
5.2.2	Zeichnungsberechtigung .....	8
5.2.3	Aufgaben .....	8
5.2.4	Rechnungsrevisoren .....	8
5.2.5	Kommissionen .....	8
<b>6</b>	<b>Verwaltung .....</b>	<b>8</b>
6.1	Protokolle .....	8
6.2	Personendaten / Mitgliederverzeichnis .....	8
6.3	Archiv .....	9
6.4	Datenschutz .....	9
<b>7</b>	<b>Finanzen und Haftung .....</b>	<b>9</b>
7.1	Einnahmen .....	9
7.2	Ausgaben .....	9
7.3	Vorstandskredit .....	10
7.4	Mitgliederbeitrag .....	10
7.5	Haftung .....	10
7.6	Sportversicherungskasse des STV .....	10
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
8.1	Auflösung .....	10
8.2	Besondere Fälle .....	10
8.3	Teil- oder Totalrevision der Statuten .....	10
8.4	Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten .....	10

## Allgemeines

### Im Text verwendete Abkürzungen/Bezeichnungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Oberaargau-Emmental	TBOE
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Sport- und Turnverein Sumiswald	STV Sumiswald
Hauptversammlung	HV
Zivilgesetzbuch	ZGB

### Im Text verwendete Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# 1 Name und Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

## 1.1 Name und Sitz

Der STV Sumiswald ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Sumiswald.

## 1.2 Zweck

Der Verein

- pflegt den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung des Nachwuchssports und dessen Übertritt in die Aktivriege.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

## 1.3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des TBOE
- des STV

Je nach Ausrichtung einer Riege kann sich der Verein auch um die Mitgliedschaft anderer Fachverbände bewerben.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

## 1.4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert entsprechend und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## 2 Vereinsstruktur

Dem STV Sumiswald gehören folgende Riegen an:

- Damen
- Herren
- Kinder / Jugendliche

### 2.1 Riegengründung und Auflösung

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV gebildet oder aufgelöst werden.

## 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (Kinder / Jugendliche)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

### 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird, wer im Vereinsjahr 17-jährig wird oder älter ist.

### 3.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des STV Sumiswald erworben hat. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die HV.

### 3.3 Passivmitglieder und Gönner

Jede Person, die den Verein besonders finanziell unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied oder Gönner werden. Bei nicht Bezahlung erlischt die Mitgliedschaft.

### 3.4 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach Aufnahme in den Verein durch die HV.

### 3.5 Austritt und Übertritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen und tritt per HV in Kraft. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Der Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönner kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen und tritt per HV in Kraft.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bezahlte ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

### 3.6 Übertritte in eine andere Riege

Ein Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen. Besucht ein Mitglied mehrere Riegen, ist die Beitragspflicht im Reglement festgelegt.

### 3.7 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und das Reglement des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Beschluss der HV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Jeder persönliche Anspruch der ausgeschlossenen oder austretenden Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## 4 Rechte und Pflichten

### 4.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.

### 4.2 Stimm- und Wahlrecht

An der HV sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und können in den Vorstand resp. in Kommissionen gewählt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### 4.3 Besuchspflicht

Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Trainings, Versammlungen und andere von der HV beschlossenen Anlässe zu besuchen.

### 4.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die HV jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

### 4.5 Vereinsinteressen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, die Reglemente und die Anordnungen der Organe zu befolgen.

## 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

### 5.1 Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die HV. Sie findet im 1. Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der HV obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

- Ehrungen
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Genehmigung Reglemente
- Fusionen
- Auflösung des Vereins

### 5.1.1 Einladung zur HV

Die Einladung zur HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die HV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

### 5.1.2 Anträge

Anträge müssen beim Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der HV schriftlich eingereicht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden HV zur Abstimmung gebracht werden.

### 5.1.3 Ausserordentliche HV

Die Einberufung der ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### 5.1.4 Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Der Präsident stimmt und wählt mit. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberchtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### 5.1.5 Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausser bei Statutenrevisionen oder einer Auflösung, sind 2/3 Mehrheit notwendig und bei einer Fusion 4/5 Mehrheit.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- Präsident
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern

Scheidet ein Mitglied während der Amtsduer aus, so entscheidet der Vorstand über die Vertretung. Anlässlich der nächsten HV erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsduer.

### 5.2.1 Einberufung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident stimmt und wählt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

### 5.2.2 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder mit dem Kassier rechtsverbindlich. Für Bank- und Postverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

### 5.2.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt. Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### 5.2.4 Rechnungsrevisoren

Die HV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen HV Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

### 5.2.5 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand und HV Rechenschaft schuldig.

## 6 Verwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in folgenden Dokumenten beschrieben und geregelt:

- Reglemente
- Stellenbeschreibungen der Vorstandsmitglieder und Amtsinhaber

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig.

### 6.1 Protokolle

Über die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 6.2 Personendaten / Mitgliederverzeichnis

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden die nachfolgenden Daten der Mitglieder verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname/Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- AHV-Nummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können Kontaktdaten der Mitglieder bekannt gegeben werden.

Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf einer vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

### 6.3 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

### 6.4 Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden. Im Fall einer Weitergabe von Mitgliederdaten ist das Einverständnis der einzelnen Mitglieder erforderlich.

Weitere Bestimmungen sind im Reglement Datenschutz des STV Sumiswald festgehalten.

## 7 Finanzen und Haftung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitglieder-, Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Subventionen\*
- Sponsoring
- Spenden und Schenkungen

\* Beiträge von Jugend+Sport und aus dem kantonalen Sportfonds, welche nur zu Gunsten der Nachwuchsförderung verwendet werden dürfen.

### 7.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Wettkampfkosten
- Kostenbeiträgen zwecks Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- weitere durch die HV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Die Leiter- und Vorstandentschädigungen sind im Reglement des STV Sumiswald beschrieben.

### 7.3 Vorstandskredit

Ein allfälliger Kredit des Vorstandes ist von der HV festzulegen, gemäss Reglement. Ansonsten gilt das Budget.

### 7.4 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der HV für das kommende Vereinsjahr definiert und im Reglement des STV Sumiswald genehmigt.

### 7.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### 7.6 Sportversicherungskasse des STV

Die beim STV gemeldeten Mitglieder sind bei der SVK bei Unfällen, Brillenschäden und Haftpflichtfällen komplementär versichert.

## 8 Schlussbestimmungen

### 8.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das ganze Vermögen durch den Gemeinderat Sumiswald während 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Hat sich nach einer Frist von 5 Jahren seit der Auflösung kein neuer Verein mit selbem Zweck gebildet, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Projekt einzusetzen.

### 8.2 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

### 8.3 Teil- oder Totalrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### 8.4 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 2020.

Diese Statuten wurden durch den TBOE geprüft und genehmigt und an der ordentlichen HV des STV Sumiswald am 5. März 2025 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Sumiswald, 5. März 2025

Die Präsidentin:



Dora Müller

Die Sekretärin:



Martina Liechti